

## Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom

*Beschlossen auf der Delegiertenversammlung 15./16. Mai 2010 in Köthen – gültig ab 01.01.2011*

---



### **§ 1 Ausbildungsanerkennung des DZVhÄ**

- (1) Mit dem Homöopathie-Diplom erkennt der zuständige Landesverband des DZVhÄ auf Antrag die fundierte und praxisorientierte ärztliche Weiter- und Fortbildung in dem Bereich der Homöopathie nach Maßgabe dieser Qualitätsrichtlinie an.
- (2) Das Homöopathie-Diplom entspricht nicht der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer und stellt auch keine andere Weiterbildungsbezeichnung nach dieser dar. Ein Erlöschen des Homöopathie-Diploms führt auch nicht zum Entzug der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der MWBO.

### **§ 2 Ziel des Homöopathie-Diploms**

Ziel des Homöopathie-Diploms ist es, die Qualität der homöopathischen Weiter- und Fortbildung auf hohem Niveau zu sichern, die Absolventen dieser Weiter- und Fortbildung zur korrekten und konsequenten Behandlung auch schwererer chronischer Krankheiten zu befähigen und diese homöopathische Behandlungskompetenz gegenüber Patienten und Kostenträgern zu dokumentieren.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms**

- (1) Für die Verleihung des Homöopathie-Diploms hat der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. a), oder b) dieser Bestimmung nachzuweisen (§ 4 Absatz 3).
- (2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfüllt, wer
  - a) die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 1993 erlangt hat und, wenn diese Erlangung mehr als fünf Jahre vor Stellung des Antrags gemäß § 4 erfolgte, in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Stunden vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Anerkennungspraxis (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm) anerkannte Fortbildungen in Homöopathie absolviert hat; oder
  - b) die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2003 für die Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ erforderlichen Kurse und Fallseminare bzw. anstelle der Fallseminare eine sechsmonatige Praxisassistenz in einer Lehrpraxis absolviert hat, soweit diese vom DZVhÄ gemäß dessen Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie (siehe Anhang 3) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Anerkennungspraxis (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm) anerkannt worden sind, ohne jedoch die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ erlangt haben zu müssen, sowie ergänzend je einen vom DZVhÄ unter selbigen Bedingungen anerkannten 40-stündigen Kurs E und F gemäß dem Curriculum des DZVhÄ und weitere 200 Stunden Fallseminare inklusive Supervision mit Abschlusskolloquium (oder entsprechend weitere 12 Monate Praxisassistenz in einer Lehrpraxis) gemäß der Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie (siehe Anhang 3) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Anerkennungspraxis (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm) absolviert hat.

In jedem Fall muss der Antragsteller – unabhängig von der ihn betreffenden Regelung der zuständigen Landesärztekammer hinsichtlich der Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ – für 24 Monate eine angestellte Vollzeit-Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung unter Anleitung eines

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der BÄK oder in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert haben. Hat der Antragsteller die erforderlichen Kurse und Fallseminare nach der MWBO von 2003 mehr als fünf Jahre vor Antragstellung gemäß § 4 erlangt, muss er zusätzlich in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Stunden vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie (siehe Anhang 4) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Anerkennungspraxis anerkannte Fortbildungen in Homöopathie absolviert haben.



### § 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms ist durch Einreichung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (siehe Anhang 2) an den Diplombeauftragten des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ zu stellen.
- (2) Zuständiger Landesverband des DZVhÄ gemäß Absatz 1 ist der Landesverband, in dem der Antragsteller Mitglied ist. Sollte der Antragsteller kein DZVhÄ-Mitglied sein, ist für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung des Homöopathie-Diploms der Landesverband zuständig, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Erfüllung der unter § 3 Absatz 2 lit. a) oder b) genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (4) Der Antragsteller erklärt bereits mit der Antragstellung gegenüber dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nach § 7.

### § 5 Überprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ prüft anhand der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen die Erfüllung der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 lit. a) oder b) erforderlichen Voraussetzungen.
- (2) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung, im Falle eines negativen Ergebnisses einschließlich der Gründe hierfür, schriftlich fest.
- (3) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.

### § 6 Verleihung

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ verleiht dem Antragsteller bei einem positiven Ergebnis der Überprüfung nach § 5 das Homöopathie-Diplom.
- (2) Das Homöopathie-Diplom ist auf fünf Jahre ab seiner Verleihung befristet.
- (3) Die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfolgt durch Aushändigung der Homöopathie-Diplom-Urkunde entsprechend dem Muster gemäß Anhang 1.
- (4) Der Diplominhaber ist ab Verleihung des Homöopathie-Diploms für die Dauer seiner, gegebenenfalls nach § 9 erneuerten, Verleihung zu dessen Führung berechtigt.

### § 7 Fortbildung, Überprüfung, Entzug

- (1) Der Diplominhaber ist verpflichtet, sich während des Führens des Homöopathie-Diploms regelmäßig im Bereich der Einzelmittel-Homöopathie fortzubilden.
- (2) Der Diplominhaber kann seiner Fortbildungsverpflichtung nur mittels der Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten ärztlichen Fortbildungen in Einzelmittel-Homöopathie nachkommen. Hinsichtlich der Anerkennung von Fortbildungen durch den DZVhÄ gelten die Regelungen der Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) bzw. die vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ geübte Anerkennungspraxis (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm).
- (3) Die innerhalb von fünf Jahren nach der Verleihung des Homöopathie-Diploms absolvierte Zahl an Fortbildungsstunden darf 100 nicht unterschreiten, wobei der Diplominhaber mit Ablauf des ersten Jahres nach Verleihung des Diploms (= erstes Diplomjahr) mindestens zehn, mit Ablauf des zweiten Diplomjahres mindestens 25, mit Ablauf des dritten

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

Diplomjahres mindestens 50 und mit Ablauf des vierten Diplomjahres mindestens 70 Fortbildungsstunden absolviert haben muss.

- (4) Eine Ausnahme gilt, wenn die ärztliche Tätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit oder ausschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als drei Monate unterbrochen war. Dann verlängert sich der Zeitraum der Gültigkeit des Diploms um den Zeitraum der Unterbrechung. Der Nachweis der 100 Fortbildungsstunden ist dann entsprechend später zu erbringen. Nachweise über die Unterbrechung müssen vorgelegt werden.
- (5) Der Diplominhaber hat dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ spätestens vier Wochen vor Ablauf seines nach § 6 für fünf Jahre verliehenen bzw. nach § 9 für fünf Jahre neu ausgestellten Homöopathie-Diploms unaufgefordert geeignete Nachweise über seine Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungen im Umfang der erforderlichen Gesamtstundenzahl zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Der DZVhÄ ist während der Laufzeit des Homöopathie-Diploms jederzeit berechtigt, die Erfüllung der gemäß Absatz 3 im jeweiligen Diplomjahr zu erreichenden Mindestfortbildungsstundenzahl durch den Diplominhaber zu überprüfen und ihn zur Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von vier Wochen aufzufordern.

### § 8 Entzug

- (1) Kann der Diplominhaber den vom DZVhÄ nach § 7 Absatz 5 geforderten Nachweis nicht erbringen oder kommt er der Aufforderung des DZVhÄ nicht fristgerecht nach und hat er auch auf die nochmalige schriftliche, mit einer Entzugsandrohung versehene Aufforderung des DZVhÄ hin innerhalb weiterer 4 Wochen keine Gründe vorgetragen, die die Nichteinhaltung seiner Fortbildungsverpflichtung rechtfertigen, so ist der DZVhÄ berechtigt, ihm das Homöopathie-Diplom zum Ende des laufenden Quartals (§ 314 Satz 2 BGB), zu entziehen.
- (2) Der DZVhÄ ist berechtigt, dem Diplominhaber aus wichtigem Grund, der nicht in der Verletzung der Fortbildungsverpflichtung nach § 7 besteht, das Homöopathie-Diplom mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem DZVhÄ unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen das Fortbestehen des Homöopathie-Diploms bis zum Ende des Verleihungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.

### § 9 Neuausstellung

- (1) Nach positiver Überprüfung der gemäß § 7 rechtzeitig durch den Diplominhaber vorgelegten Fortbildungsnachweise stellt der zuständige Landesverband des DZVhÄ diesem das Homöopathie-Diplom für weitere fünf Jahre erneut aus.
- (2) Das Homöopathie-Diplom kann unbeschränkt oft neu ausgestellt werden, vorausgesetzt es sind jeweils die Fortbildungsanforderungen des § 7 erfüllt.
- (3) Ein Übertrag von Fortbildungsstunden, die die erforderliche Gesamtstundenzahl innerhalb der fünfjährigen Laufzeit überschreiten, in den Neuausstellungszeitraum ist nicht möglich.
- (4) Ist das Homöopathie-Diplom erloschen, bedarf es für die erneute Verleihung der erneuten Antragstellung nach § 4.

### § 10 Kosten

- (1.) Für Mitglieder des DZVhÄ ist die Verleihung sowie jede Verlängerung des Homöopathie-Diploms kostenlos.
- (2.) Für Nichtmitglieder des DZVhÄ entstehen für die Verleihung sowie für jede Verlängerung des Homöopathie-Diploms Kosten in Höhe von 150,00 €. Der zuständige Landesverband des DZVhÄ stellt dem Nichtmitglied die jeweiligen Kosten in Rechnung.

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

### § 11 Geltung, Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jedes ab dem 01.01.2011 beantragte bzw. verlängerte Homöopathie-Diplom.
- (2) Der DZVhÄ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien jeweils mit Wirkung für den Diplominhaber ab der auf die Änderung folgenden Neuausstellung seines Homöopathie-Diploms berechtigt.



### Anhänge

- Anhang 1: Muster der Homöopathie-Diplom-Urkunde des DZVhÄ
- Anhang 2: Textvorlage (vor Layout) Antragsformular Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 3: Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ
- Anhang 4: Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ

## Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ)

### Anhang 1: Muster der Homöopathie-Diplom-Urkunde des DZVhÄ



# Homöopathie- Diplom

des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte und  
der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH)

# MUSTER

hat erfolgreich die vom DZVhÄ zertifizierte homöopathische Ausbildung für Ärzte abgeschlossen und ist in der Lage, eigenverantwortlich akute und chronische Krankheiten nach den Regeln der Homöopathie zu behandeln. Die Ausbildung entspricht sowohl den Qualifikationskriterien des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte als auch der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH) für das europäische Diplom.

The training programme meets the medical homeopathic education standards of the German Association of Homeopathic Physicians (Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte, DZVhÄ) as well as the requirements of the European Committee for Homeopathy (ECH) for the European Diploma.

Erstausstellung am \_\_\_\_\_

Gültig bis \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift:  
DZVhÄ-Landesverband



Deutscher Zentralverein  
homöopathischer Ärzte



# Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ



An den zuständigen Landesverband des DZVhÄ (Adressen siehe [www.welt-der-homoeopathie.de](http://www.welt-der-homoeopathie.de))

## Angaben zur Person

Anrede/Titel	Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	
E-Mail	Geburtsdatum	

DZVhÄ-Mitglied  Ja Mitgliedsnr. (falls vorhanden) \_\_\_\_\_  Nein

## Angaben zur Erfüllung der Homöopathie-Diplom-Voraussetzungen

Beginn meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“	Abschluss meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“
---	--

### Variante 1:

Ich erfülle die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gemäß **§ 3 Abs. 2 lit. a) der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom** des DZVhÄ

und füge zum Nachweis diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie meiner Urkunde der Genehmigung der ÄK zum Führen der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ entsprechend der Musterweiterbildungsordnung der BÄK von 1993; **und**
- sofern die Erlangung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ mehr als fünf Jahre zurückliegt, Belege über die Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Homöopathie im Umfang von 100 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre.

### Ich erkläre hiermit insbesondere,

- dass ich die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom, die Weiterbildungs- und Ausbildungsanerkennungsrichtlinie sowie die Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ zur Kenntnis genommen habe und mit Ihrer Geltung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden bin; **und**
- dass ich mir meiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bewusst bin und dieser für die Zeit des Führens des Homöopathie-Diploms nachkommen werde; **und**
- dass ich mir bewusst bin, dass mir das Diplom im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ auch wieder entzogen werden kann; **und**
- dass ich damit einverstanden bin, dass die eingereichten Unterlagen bei dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ verbleiben.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die Adressen der Landesverbände finden Sie unter [www.welt-der-homoeopathie.de](http://www.welt-der-homoeopathie.de) und im Jahresprogramm „Ärztliche Homöopathie 2011“.

# Homöopathie- Diplom